

Stadt Arnstadt
(B II/432/96)

**Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der in städtischem Eigentum stehenden Grünanlagen (Grünanlagensatzung)
vom 16. September 1996**

aktualisierte Fassung auf der Grundlage der Euro-Anpassungssatzung, Artikel 8,
vom 06.12.2001

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S.73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) , und durch Art. 2 des Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257); Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2002 (GVBl. S. 290),

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1)Regelungsgegenstand dieser Satzung ist die Benutzung der Gesamtheit der stadteigenen öffentlichen Grünanlagen.
- (2)Grünanlagen im Sinne des Abs. 1 sind alle im Eigentum der Stadt Arnstadt stehenden und von dieser direkt oder in städtischem Auftrag durch Dritte unterhaltenen, betriebenen oder sonstwie bewirtschafteten Freiflächen, die landschaftsgärtnerisch gestaltet und überwiegend durch Pflanzenwuchs bestimmt sind, um auf diese Weise der Erholung, dem Spiel, Sport und sonstigen Aufenthalt im Freien sowie der Bildung, Kommunikation und Repräsentation zu dienen und im übrigen Aufgaben der Ortsgestaltung, der Ortshygiene und des Ortsklimas zu erfüllen. Als Grünanlagen gelten auch die in Grünanlagen integrierten Wege und Plätze. Zu den Grünanlagen gehören nicht die Einzelgärten bzw. Gartenanlagen sowie Kleingärten bzw. Kleingartenanlagen zugeordneten bzw. zuzuordnenden Grünflächen.
- (3)Öffentliche Grünanlagen im Sinne des Abs. 1 sind alle für eine unbestimmte Anzahl von Personen uneingeschränkt oder nach Maßgabe einer Benutzungsordnung zugänglichen, stadteigenen Grünflächen.
- (4)Uneingeschränkt zugängliche öffentliche Grünanlagen im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere:
 - Parks, Waldparks, Grünanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
 - Promenaden, Straßengehölze (insbesondere Bäume im öffentlichen Straßenraum einschließlich deren Baumscheiben);
 - Gehölz-, Stauden- und Blumen-Pflanzgefäße, sonstige Schmuckpflanzungen (einschließlich Blumenwiesen);
 - Stadtwald.

(5) Öffentliche Grünanlagen mit einer durch Benutzungsordnung geregelten Zugänglichkeit im Sinne des Abs. 3 sind:

- Friedhöfe;
- öffentliche Kinderspielplätze;
- Grünanlagen als Bestandteil von Sportstätten, Freibädern und Tiergärten.

(6) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung werden von der Stadt Arnstadt als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2 Recht auf Benutzung

(1) Jedermann, insbesondere als Einwohner und Bürger der Stadt Arnstadt, hat das Recht, öffentliche Grünanlagen nach Maßgabe dieser Satzung sowie einer eventuelle bestehenden Benutzungsordnung zu benutzen. Die Benutzung erfolgt unentgeltlich, wenn in dieser Satzung oder einer Benutzungsordnung nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Das Recht auf Benutzung nach Abs. 1 ist gehemmt, wenn und solange aus gartenpflegerischen Gründen Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden (Benutzungssperre).

(3) Das Recht auf Benutzung nach Abs. 1 erlischt, wenn und solange eine Platzverweisung ausgesprochen wurde bzw. gültig ist. Eine Platzverweisung kann im Falle eines Verstoßes gegen Vorschriften dieser Satzung ausgesprochen werden; im einzelnen gelten die einschlägigen Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehörden-gesetz - OBG).

§ 3 Benutzungsverbote, verbotene Handlungen

(1) Benutzer von Grünanlagen müssen sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Den Benutzern von Grünanlagen ist insbesondere untersagt:

1. das Verunreinigen der Grünanlagen durch Abfälle und Fäkalien jeglicher Art;
2. das Befahren und Beparken der Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen aller Art ;
3. das Radfahren und Abstellen von Fahrrädern auf Vegetationsflächen;
4. das Betreten von Vegetationsflächen, um Wegstrecken abzukürzen, unabhängig vom Zustand der Anlage;
5. das Entfernen, Abschneiden oder Abknicken von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Schmuckpflanzen sowie das Erklettern von Bäumen;
6. Ausgrabungen, Abgrabungen, Versiegelungen und Aufschüttungen jeglicher Art, insbesondere an Baumstandorten, vorzunehmen;

7. das vorübergehende oder dauerhafte Abstellen und Lagern von Baustoffen, Schutt und sonstigen festen Materialien oder Gegenständen;
8. die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, chemischen Taumitteln und Streusalzen;
9. die Einleitung giftiger, öligiger, klebriger, explosiver oder Bindemittel enthaltender Flüssigkeiten, Säuren, aufgelöster Waschmittel oder sonstiger flüssiger Abfallstoffe in den Boden;
10. das sportliche Ballspielen, das Durchführen von sonstigen Mannschaftsspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen;
11. das Entfernen, Umstellen, Beschädigen oder Beschmutzen von Hinweisschildern, Einfriedungen, Wegsperrern und sonstiger Anlageeinrichtungen jeglicher Art;
12. das Aufstellen von Marktständen, das Durchführen von gewerblichen Veranstaltungen und Schaustellungen jeglicher Art sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art;
13. die Werbung jeglicher Art, insbesondere die gewerbliche Plakatierung, auch durch Beschriften oder Beschildern von Bänken, sonstigen Einrichtungen und Gehölsen;
14. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Errichten und Betreiben von Feuerstellen bzw. das Grillen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen;
15. das Nächtigen und der Aufenthalt in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen oder Anlageteilen außerhalb der nicht freigegebenen Zeiten;
16. das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb zugelassener Freischankflächen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt wird;
17. das Baden, wenn es nicht ausdrücklich erlaubt ist, und das Reiten außerhalb der gekennzeichneten Reitwege.

§ 4 Sondernutzung

- (1) Die Vornahme von Benutzungsarten, die nicht vom allgemeinen Benutzungszweck des § 1 Abs. 2 gedeckt sind, und die erlaubte Benutzung entgegen der Verbote des § 3 Abs. 2 stellen Sondernutzungen dar.
- (2) Die Sondernutzung gemäß Abs. 1 bedarf der vorherigen Erlaubnis (Genehmigung) der Stadt Arnstadt für jeden Einzelfall. Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt; der Antrag bedarf der Schriftform.
- (3) Die Erlaubnis ist widerruflich, befristet und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; diese dienen entweder dem Schutz der durch die Sondernutzung in Anspruch genommenen Grünanlage oder der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Grünanlage nach Beendigung der Sondernutzung.
- (4) Für die Sondernutzung der Grünanlagen werden Gebühren nach Maßgabe der Grünanlagengebührensatzung der Stadt Arnstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5

Antrag zur Genehmigung einer Sondernutzung

- (1) Der nach § 4 Abs. 2 erforderliche Antrag zur Genehmigung einer Sondernutzung ist mindestens vier Wochen vor deren Beginn bei der Stadtverwaltung Arnstadt einzureichen.
- (2) Die Sondernutzung ist für Bauarbeiten vom Auftraggeber oder Auftragnehmer und für alle anderen Maßnahmen vom jeweiligen Veranlasser der Sondernutzung zu beantragen.
- (3) Der Antrag muß folgendes beinhalten:
1. bei Baustelle: Name und Anschrift des Auftraggebers und des ausführenden Betriebes;
 2. bei sonstigen Sondernutzungen: Name, Anschrift und Telefonnummer des Verantwortlichen für die Sondernutzung; in allen Fällen:
 3. Bezeichnung der betroffenen Grünanlage(n) mit Ortsangabe(n)/Straßenname(n);
 4. Lageplan mit Angaben der Art und Größe der beanspruchten Teilflächen sowie Art und Menge der Ausstattung, die in Anspruch genommen werden soll;
 5. Grund, Art, Beginn und Ende der Sondernutzung;
 6. notwendige Veränderungen an der in Anspruch genommenen Grünanlage;
 7. Art der Absprerrung/Abgrenzung zum Schutz der betroffenen Vegetation;
 8. Benennung der benutzten Fahrzeuge, aufgeführt mit Fahrzeugkennzeichen, Nutzungszweck, Fahrzeuggewicht und Fahrzeugmaße;
 9. voraussichtlicher Termin der Übergabe der wiederhergestellten Grünanlage(n).

§ 6

Genehmigungserteilung

Die Stadtverwaltung hat die Entscheidung über den Antrag auf Sondernutzung innerhalb von vier Wochen ab Eingang eines vollständigen Antrages zu treffen und diese dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

§ 7

Genehmigungsfiktion

Die Genehmigung im Sinne des § 4 Abs. 2 gilt als erteilt für:

1. das Befahren von Grünanlagen mit Fahrzeugen und das Betreten verbotener Bereiche in Grünanlagen zwecks der Vornahme von gärtnerischen, landschaftsgärtnerischen und baulichen Tätigkeiten im Rahmen von Pflege- und Umgestaltungsmaßnahmen durch oder im Auftrag der Stadtverwaltung Arnstadt;
2. die Anwendung chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel durch oder im Auftrag der Stadtverwaltung Arnstadt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Diese sind, soweit sie nicht von der Stadtverwaltung Arnstadt bzw. in deren Auftrag durch Dritte vorgenommen wurden, umgehend, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen nach Vornahme der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Einzelfall-Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des zuständigen städtischen Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Die jeweiligen städtischen Aufsichtspersonen müssen sich auf Verlangen ausweisen können.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen der Verbote des § 3 ohne Sondernutzungserlaubnis Grünanlagen verändert oder beschädigt oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes verpflichtet, auf eigene Kosten die betroffene Grünanlage an gleicher Stelle durch Neupflanzung zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen seines Verhaltens umgehend zu beseitigen.
- (2) Soweit ein satzungswidriger Zustand im Sinne des Abs. 1 im Wege der Ersatzvornahme von der Stadtverwaltung beseitigt werden muß, gelten die einschlägigen Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 20 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Im übrigen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Arnstadt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Grünanlagen im Sinne dieser Satzung entgegen der Regelung in § 2 Abs. 3 trotz Platzverweisung benutzt.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verbote im § 3 und ohne Genehmigung zur Sondernutzung nach § 4 bzw. § 7
1. Grünanlagen mit Abfällen und Fäkalien jeglicher Art verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1);
 2. Grünanlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt oder beparkt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2);
 3. auf Vegetationsflächen von Grünanlagen Rad fährt oder Fahrräder abstellt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 3);

4. zum Zweck der Wegabkürzung und unabhängig vom Zustand der Anlage Vegetationsflächen betritt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 4);
 5. Bäume, Sträucher oder sonstige Schmuckpflanzen in Grünanlagen entfernt, abschneidet oder abknickt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 5);
 6. in Grünanlagen Ausgrabungen, Abgrabungen, Versiegelungen oder Aufschüttungen jeglicher Art, insbesondere an Baumstandorten, vornimmt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 6);
 7. vorübergehend oder dauerhaft Baustoffe, Schutt oder sonstige feste Materialien oder Gegenstände in Grünanlagen lagert oder abstellt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 7);
 8. in Grünanlagen Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, chemische Taumittel oder Streusalze anwendet (§ 3 Abs. 2 Ziffer 8);
 9. in den Boden von Grünanlagen giftige, ölige, klebrige, explosive oder Bindemittel enthaltende Flüssigkeiten, Säuren, aufgelöste Waschmittel oder sonstige flüssige Abfallstoffe einleitet (§ 3 Abs. 2 Ziffer 9);
 10. in Grünanlagen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen sportähnliche Ballspiele oder sonstige Mannschaftsspiele durchführt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 10);
 11. Hinweisschilder, Einfriedungen, Wegsperrungen oder sonstige Anlageeinrichtungen in Grünanlagen entfernt, umstellt, beschädigt oder beschmutzt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 11);
 12. in Grünanlagen Marktstände aufstellt, gewerbliche Veranstaltungen und Schaustellungen jeglicher Art durchführt oder Waren und Dienstleistungen jeglicher Art anbietet (§ 3 Abs. 2 Ziffer 12);
 13. in Grünanlagen Werbung jeglicher Art, insbesondere gewerbliche Plakatierungen, auch durch Beschriftung oder Beschilderung von Stadtmobiliar und sonstigen Einrichtungen oder an Gehölzen betreibt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 13);
 14. in Grünanlagen Zelte und Wohnwagen aufstellt und Feuerstellen errichtet oder betreibt oder außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen grillt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 14);
- (4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Sondernutzungen von Grünanlagen im Sinne dieser Satzung vornimmt,
- deren Genehmigung von der Stadt Arnstadt widerrufen wurde (§ 4 Abs. 3 S. 1);
 - deren befristete Genehmigung abgelaufen ist (§ 4 Abs. 3 S. 1);
 - bei denen erteilte Auflagen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Grünanlage nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt werden (§ 4 Abs. 3 S. 2).

(5) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 3 eine unaufschiebbare Maßnahme zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht innerhalb von drei Werktagen nach Vornahme der Maßnahme der Stadtverwaltung schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilt.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der satzungsgegenständlichen Grünanlagen erfolgt stets auf eigene Gefahr.

§ 12 Laufende Verträge

Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung vertragliche Vereinbarungen über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von den Gegenstand dieser Satzung bildenden Grünanlagen bestehen, findet diese Satzung im Rahmen der jeweiligen Verträge keine Anwendung.

§ 13 Überleitungsvorschrift

Soweit und solange Flächen, die von der Stadt Arnstadt als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sowie als öffentliche Einrichtung betrieben werden, im Grundbuch für die Stadt Arnstadt noch als „Volkseigentum“ auf den Rechtsträger „Rat der Stadt Arnstadt“ oder „VEB Gebäudewirtschaft Arnstadt“ eingetragen sind, gelten die §§ 1 bis 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 06. Mai. 2002
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister